



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kontrolle der Klimaschutzmaßnahmen
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 9 bis 14 wird wie folgt gefasst:

„9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:

„Art. 10

Monitoring und Fortschrittsberichte

(1) Die Staatsregierung überwacht die Einhaltung der Klimaschutzziele und die Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie und leitet dem Landtag sowie dem Klimabeirat jährlich einen zusammenfassenden Klimaschutz-Fortschrittsbericht zu.

(2) Der Bericht enthält mindestens Übersichten zu

1. den Entwicklungen der Treibhausgasemissionen aufgeschlüsselt nach Sektoren,
2. den im Berichtszeitraum von der Staatsregierung begonnenen wesentlichen neuen Konzepten und Maßnahmen,
3. den im Berichtszeitraum zur Erfüllung der Pflicht nach Art. 8 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfungen bei der Veränderung von Rechtsverordnungen, Förder Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern,
4. einem Ausblick zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen und der Einhaltung der Sektorenziele.

(3) Ergibt sich aus dem Fortschrittsbericht die absehbare Gefahr einer Überschreitung der nach Art. 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Klimaziele, hat die Staatsregierung in enger Abstimmung mit dem Klimabeirat nach Art. 11 und dem Koordinierungsstab nach Art. 13 innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Fortschrittsberichts dem Landtag ein Sofortprogramm mit Maßnahmen vorzulegen, das eine Einhaltung der Klimaziele gewährleistet.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Klimabeirat und Bürgerinnen- und Bürgerrat Klima

(1) Bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium wird ein mit acht bis zwölf Personen besetzter Beirat für Klimaschutz und Klimaanpassung gebildet (Klimabeirat).

(2) ¹Die Mitglieder des Klimabeirats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Mitglieds der Staatsregierung vom Landtag ernannt. ²Mindestens die

Hälfte der Mitglieder des Klimabeirats müssen ordentliche Hochschulprofessorinnen bzw. Hochschulprofessoren sein. ³Bei der Auswahl der Mitglieder des Klimabeirats sind alle relevanten Fachrichtungen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ²Der Klimabeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und erhält eine Geschäftsstelle bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium. ³Die oder der Vorsitzende des Klimabeirats ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle.

(4) ¹Der Klimabeirat berät die Staatsregierung in Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. ²Das für Klimaschutz zuständige Staatsministerium unterstützt den Klimabeirat durch einen umfassenden und frühzeitigen Informationsaustausch und Einbindung.

(5) ¹Der Beirat kann auf Anforderung des Landtags oder der Staatsregierung oder nach eigenem Ermessen Stellungnahmen beschließen. ²Die Staatsregierung leitet die Stellungnahmen unverzüglich an den Landtag weiter. ³Der Beirat soll mindestens zu folgenden Dokumenten Stellungnahmen abgeben:

1. Klimaschutzprogramm sowie Anpassungsstrategie und deren Fortschreibung nach Art. 5,
2. jährliche Klimaschutz-Fortschrittsberichte nach Art. 10.

(6) ¹Die Staatsregierung wird beauftragt zusammen mit einem geeigneten Institut im Jahr 2023 einen Bürgerinnen- und Bürgerrat Klima, nach Vorbild eines auf Bundesebene bereits existierenden Bürgerinnen- und Bürgerrats Klima, zu initiieren. ²Als Mitglieder dieses Bürgerinnen- und Bürgerrats Klima werden eine größere Anzahl von Personen aus ganz Bayern nach dem Zufallsprinzip möglichst repräsentativ nach allen Regionen und Altersklassen, Bildungsgrad und Geschlecht ausgelost. ³Als zentrale Frage sollen die Teilnehmenden gemeinsam beraten, wie Bayern die Ziele des Pariser Klimaabkommens noch einhalten kann. ⁴Die Ergebnisse der Beratungen werden veröffentlicht sowie dem nach Art. 13 einzuführenden Koordinierungsstab vorgestellt.“

11. Der bisherige Art. 9 wird Art. 12.

12. Die bisherigen Art. 9a und Art. 10 werden aufgehoben.

13. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 angefügt:

„Art. 13

Koordinierungsstab

¹Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. ²Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt in enger Zusammenarbeit mit dem Klimabeirat nach Art. 11 Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse.“

14. Der bisherige Art. 11 wird Art. 14 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.“

Begründung:**Zu Nr. 9:**

Die vorgeschlagene Form der Berichterstattung zu dem Stand der Treibhausgasemissionen und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ist nicht ausreichend aussagekräftig. Um einen umfassenden Überblick und damit auch eine Grundlage zum entsprechenden Handeln im Sinne des Klimaschutzes zu bekommen, ist ein jährliches Monitoring der Treibhausgasemissionen notwendig. Hierbei ist auch die zukünftige Entwicklung mit in Betracht zu ziehen sowie die Treibhausgasentwicklung untergliedert nach Sektoren. Zur Kontrolle der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine Darstellung der neu begonnenen Konzepte und Maßnahmen notwendig. Eine Übersicht, welche gesetzlichen Regelungen und Förderrichtlinien sich geändert haben, trägt darüber hinaus zu Transparenz bei. Zusätzlich ist in einem wirksamen Klimaschutzgesetz ein Mechanismus einzuführen, welcher bei drohender Überschreitung der gesetzten Treibhausgaseminderungsziele greift.

Zu Nr. 10:

Gerade in der Klimadebatte ist eine fundierte Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendig. Ein beratender Klimabeirat sollte daher zu einem Großteil mit Mitgliedern aus der Wissenschaft besetzt sein, die sich mit der Klimaentwicklung und den direkten Folgen der Erdüberhitzung befassen. Zu bestimmten Dokumenten wie dem Klimaschutzprogramm und der jährlichen Anpassungsstrategie ist eine Stellungnahme des Klimabeirats sowie darüberhinausgehende Empfehlungen zur Erreichung der Klimaziele erforderlich. Die Zusammensetzung des Klimabeirats sollte nicht durch die Staatsregierung erfolgen, sondern gesetzlich verankert werden. Zudem muss der Klimabeirat mit ausreichend personellen Ressourcen ausgestattet sein.

Zusätzlich zum Klimabeirat, welcher überwiegend aus Expertinnen bzw. Experten der Wissenschaft besteht, ist ein Bürgerinnenrat bzw. Bürgerrat Klima einzuführen. Dieser Bürgerinnenrat bzw. Bürgerrat dient dazu, wichtige Impulse aus der Bevölkerung mit in die politischen Beratungen bezüglich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu integrieren.

Zu Nr. 12:

Der Ausschluss der Klagbarkeit ist rechtlich nicht haltbar. Dies wurde mehrfach von verschiedenen Experten in den Anhörungen zum Bayerischen Klimaschutzgesetz begründet.